

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Frau Dr. Sabine Hepperle
Leiterin der Abteilung VII – Mittelstandspolitik
Scharnhorststr. 34–37
10115 Berlin

Per E-Mail

Kürzel
EI/CM R 03/2020

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-798

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
15.04.2020

**Betriebswirtschaftliche Beratung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer für KMU
unbürokratisch stärken**

Sehr geehrte Frau Dr. Hepperle,

seit meinem letzten Gespräch in Ihrem Hause Ende des letzten Jahres haben sich die Ereignisse mit Blick auf die aktuelle Corona-Krise buchstäblich überschlagen. Die Angehörigen der steuerberatenden und prüfenden Berufe stehen bei der Beratung ihrer Mandanten vor Herausforderungen, die wir uns alle noch vor wenigen Wochen nicht hätten vorstellen können. Die schnellen Reaktionen der Bundesregierung, insbesondere auch Ihres Hauses, haben hier einen wesentlichen Beitrag geleistet, die von den Corona-bedingten Beschränkungen besonders betroffenen kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) wirtschaftlich zu unterstützen.

Mehr denn je sind gerade Steuerberaterinnen und Steuerberater und der prüfende Beruf in diesen schweren Zeiten für ihre Mandanten die ersten Ansprechpartner, wenn es etwa um die Beantragung von Zuschüssen, Überbrückungskrediten und weiteren Hilfen geht. Mir ist es wichtig, Sie heute mit Blick auf die Anfragen, die uns derzeit aus dem Mitgliederkreis erreichen, auf einen weiteren Aspekt aufmerksam zu machen, der vor allem in den kommenden Wochen und Monaten eine immer größere Bedeutung erlangen wird. Es geht um die **Förderung der betriebswirtschaftlichen Beratung der KMU durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer**. Immer deutlicher wird, dass es nach Ausschöpfung möglicher Zuschüsse und Überbrückungskredite vor allem darum gehen muss, den weiteren krisenbedingten Folgen aktiv zu begegnen und die betroffenen Unternehmen so

aufzustellen, dass sie wirtschaftlich am Leben erhalten werden können. Zunehmend mehren sich nicht nur in der Fachpresse Stimmen, die bereits in diesem Jahr mit einer steigenden Zahl von Unternehmensinsolvenzen rechnen. Die Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sind sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst, durch eine umsichtige und zugleich ganzheitliche Beratung eine möglicherweise drohende Insolvenz für die betroffenen Unternehmen rechtzeitig abzuwenden. An erster Stelle muss dabei die möglichst frühzeitige Erarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Konsolidierung und Restrukturierung der KMU stehen. Hier leistet der DStV beispielsweise auch durch die Qualifizierung der Berufsangehörigen zu Fachberatern für Restrukturierung und Unternehmensplanung (DStV e.V.) einen wichtigen Beitrag.

■ Vor diesem Hintergrund haben wir auch die Information aus Ihrem Hause in den Berufsstand getragen, dass die bestehende **Rahmenrichtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows eine Ergänzung um ein Modul für Corona betroffene KMU und Freiberufler** erfahren hat. Die Ergänzung der Richtlinie im Sinne eines Sofortprogramms ist am 3. April 2020 in Kraft getreten und soll nach den uns vorliegenden Informationen zunächst bis 31. Dezember 2020 gelten. Corona-betroffene KMU und Freiberufler können in dieser Zeit einen Antrag auf Förderung betriebswirtschaftlicher Beratungen stellen und einen Zuschuss in Höhe von 100 %, maximal jedoch 4.000 Euro, der in Rechnung gestellten Beratungskosten erhalten. Zuständig für die Umsetzung des Programms ist wie bisher das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Bereits in den vergangenen Jahren waren wir sowohl mit Ihnen als auch mit dem BAFA in einem engen Austausch, was die Möglichkeiten der Förderung betriebswirtschaftlicher Beratung durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer betrifft. Der DStV hatte insoweit seinerzeit auch Ihre ausdrückliche schriftliche Bestätigung begrüßt, wonach Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die Beratereigenschaft nach der Rahmenrichtlinie (Förderung unternehmerischen Know-hows) erfüllen und grundsätzlich für Beratungen nach der Richtlinie zugelassen sind (vgl. Anlage 1).

Das BAFA hatte seinerzeit ergänzend darauf hingewiesen, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer die besonderen Qualitätsanforderungen neben den für alle übrigen Beratungsunternehmen geltenden Kriterien beispielsweise auch über die Nutzung von Programmen wie DATEV ProCheck oder eine Zertifizierung nach dem DStV-Qualitätssiegel oder nach DIN ISO 9001 nachweisen können (vgl. Anlage 2). Diese Klarstellungen waren und sind dem Berufsstand sehr wichtig.

Nun muss es darum gehen, den betroffenen KMU auch angesichts der Corona-Krise möglichst **schnell und unbürokratisch den Zugang zu einer fundierten betriebswirtschaftlichen Krisenberatung** zu ermöglichen, um ihre wirtschaftliche Überlebensfähigkeit nachhaltig zu sichern. Gerade in diesem Kontext sind Steuerberater und Wirtschaftsprüfer mehr denn je die richtigen Ansprechpartner für die betroffenen Unternehmen. Folgende Aspekte möchte ich dabei nochmals besonders hervorheben:

- **Steuerberater und Wirtschaftsprüfer kennen ihre Mandantenunternehmen über viele Jahre sehr genau.**

Als langjährige Vertraute „ihrer“ Unternehmen wissen Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zumeist besser als jeder andere von möglichen Schwächen, insbesondere aber auch von den besonderen Stärken und Potentialen der Unternehmen. Dieses langjährige Beraterwissen gilt es nun so schnell wie möglich in gezielte strategische Maßnahmen zum Nutzen der betroffenen Unternehmen umzusetzen. Das laufende Förderprogramm ist daher gerade in der momentanen Situation für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie ihre KMU-Mandanten besonders wichtig.

- **Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erfüllen die besonderen Qualitätsanforderungen, welche die Rahmenrichtlinie an die Beratereigenschaft knüpft.**

Das BAFA hatte wie bereits erwähnt mit seinem Schreiben vom 29.11.2017 hervorgehoben, dass diese Annahme regelmäßig für all diejenigen Berufsangehörigen gilt, welche ein besonderes Qualitätsmanagement über die Nutzung von Programmen wie DATEV ProCheck oder eine Zertifizierung nach dem DStV-Qualitätssiegel oder nach DIN ISO 9001 nachweisen können.

Zurzeit erreichen den DStV aus dem Berufsstand zahlreiche Anfragen, auf welche Weise der erforderliche Nachweis der Qualitätsanforderungen darüber hinaus durch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sichergestellt werden kann.

Das BAFA hat in seinem genannten Schreiben darauf hingewiesen, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer darüber hinaus in gleicher Weise wie alle übrigen Berater die Beachtung der Qualitätsanforderungen etwa durch besondere Zertifikate oder den Nachweis der Mitgliedschaft in einem Beraterverband mit entsprechenden Qualitätskriterien nachweisen

können. Hier ist es mir wichtig, hervorzuheben, dass Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Gegensatz zu vielen anderen betriebswirtschaftlichen Beratern einen Beruf ausüben, der bereits qua Gesetz besonders normierten Berufspflichten unterliegt. Dies betrifft etwa die Pflicht zur Unabhängigkeit, zur Eigenverantwortlichkeit, zur Gewissenhaftigkeit und zur Verschwiegenheit bei der Berufsausübung (§ 57 Abs. 1 StBerG und § 43 Abs. 1 WPO). Diese Pflichten sind von den Berufsträgern stets zu beachten, Verstöße werden entsprechend sanktioniert. Sämtlichen genannten Berufspflichten kommt damit zugleich ein besonderer qualitätssichernder und -fördernder Aspekt zu. Andere Beraterverbände wie etwa der Bundesverband Deutscher Unternehmensberater (BDU) haben diese Kriterien im Übrigen ebenfalls in ihre Berufsgrundsätze und Qualitätsstandards integriert. Insoweit muss aus Sicht des DStV für die von ihm vertretenen Berufsangehörigen auch **der Nachweis etwa der Bestellsurkunde zum/zur Steuerberater/-in, zum/zur Wirtschaftsprüfer/-in oder die Mitgliedschaft in einem regionalen Steuerberaterverband** als Nachweis der besonderen Qualitätsanforderungen nach der geltenden Rahmenrichtlinie genügen.

Nach Ansicht des DStV sollte dies mit Blick auf die Inanspruchnahme einer schnellen und zielgerichteten betriebswirtschaftlichen Expertise für die unverschuldet in die Krise geratenen Unternehmen zumindest bis zum voraussichtlichen Ende des genannten Sofortprogramms am 31. Dezember 2020 gelten. Es wäre unseres Erachtens ein großes Versäumnis, den betroffenen Unternehmen eine dringend benötigte Krisenberatung durch ihren vertrauten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nur deshalb nicht zu ermöglichen, weil eine Antragstellung mangels vermeintlich unzureichender Nachweise unterbliebe.

Petition:

Die unverschuldet in die Krise geratenen KMU erwarten momentan mehr als jemals zuvor eine schnelle und unbürokratische Hilfe bei der Beantragung der Fördermittel. Vor diesem Hintergrund wäre ich Ihnen für eine Klarstellung über den Umfang des Nachweises der besonderen Qualitätsanforderungen für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer nach der Rahmenrichtlinie in der beschriebenen Weise außerordentlich dankbar. So könnte den betroffenen Unternehmen und ihren steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratern in diesen turbulenten Zeiten ein entsprechendes positives Signal gegeben werden.

Ich freue mich auf Ihre Rückmeldung und stehe Ihnen für weitere fachliche Erörterungen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Eine Kopie dieses Schreibens habe ich auch dem BAFA (Referat 413 – Beratungsförderung) zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!!!

gez. StB/WP Harald Elster

